

Österreichische Blätter für

# GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

September 2017

05

209 – 256

## Schwerpunkt

### Markenrecht

Markenschutzgesetznovelle 2017 Robert Ullrich ↻ 212

Wiederverlautbarung der Unionsmarkenverordnung  
mit Durchführungsbestimmungen

Christoph Bartos und Andreas Renck ↻ 220

## Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ↻ 226

Rechtsprechung EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ↻ 229

Nationale Gesetzgebung ↻ 234

Rechtsprechung des OLG Wien in Registerverfahren ↻ 234

## Leitsätze

Nr 21 – 25 ↻ 235

US Supreme Court 19. 6. 2017, 15–1293, THE SLANTS

Reinhard Hinger ↻ 236

EuGH 27. 4. 2017, C-516/15 P, Akzo Nobel and Others

Astrid Ablasser-Neuhuber und Sarah Baumgartner ↻ 236

EuGH 26. 4. 2017, C-527/15, Stichting Brein/Filmspeler

Christian Handig ↻ 238

## Rechtsprechung

Süßwarenmanufaktur – Namensgebrauch nach

Unternehmensveräußerung Katharina Schmid ↻ 238

Nadelschutzvorrichtung – Kein Rückruf von Eingriffsgegenständen im

Provisorialverf Dominik Göbel und Christian Gassauer-Fleissner ↻ 245

Austro Mechana/Amazon IV – Speichermedienvergütung

unionsrechtskonform Axel Anderl ↻ 248

NEU!  
Umsetzung  
MarkenRL



## Legislaturperioden-Endspurt

ÖBI 2017/58

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
UND URHEBERRECHT

66. Jahrgang 2017

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornthner (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

**Chefredakteur:** RA Dr. Christian Schumacher.

**Redaktion:** Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Ständige fachliche Mitarbeit:** RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig

**Redaktionsassistent:** Mag. Barbara Gatterbauer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

**Druck:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

**Zitiervorschlag:** ÖBI 2017/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2017 beträgt € 284,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 56,80. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse:** RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

Politikern wird mitunter ein Mangel an erwartbarer Aktivität nachgesagt – in Sachen der Markenschutzgesetznovelle haben sie eindrucksvoll Gegenteiliges bewiesen. Gerade einmal Mitte Juni wurde die einschlägige Regierungsvorlage – ohne jegliche Begutachtung – im Forschungsausschuss in Verhandlung genommen; sodann huschte die Vorlage – weitestgehend unbemerkt – noch im Juni durch das Parlament und wurde als Markenschutzgesetznovelle 2017 tatsächlich bereits am 1. 8. 2017, als die Wiener Fiaker-Pferde gerade hitzefrei hatten, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Auch beim Inkrafttreten der Änderungen kannte der Gesetzgeber kein Zaudern – wesentliche Bestimmungen (etwa der geänderte § 28 MSchG) traten gleich am auf die Kundmachung folgenden Tag, sohin am 2. 8. 2017, in Kraft – gut möglich, dass diese Geschwindigkeit selbst einschlägige Parteienvertreter mitunter überfordert hat; die fünf unterschiedlichen Zeitpunkte, zu welchen die Änderungen (noch) in Kraft treten werden, garantieren jedenfalls, dass jeder im IP-Recht Tätige das einschlägige Bundesgesetzblatt noch mehrmals wird konsultieren müssen.

So schnell der Gesetzgebungsprozess war, so lange werden die darin vorgesehenen Änderungen alle Beteiligten beschäftigen:

Wie *Ullrich* in seinem sehr instruktiven Artikel in dieser Ausgabe erläutert (Die Markenschutzgesetznovelle 2017, ÖBI 2017, 212) war es aufgrund der Vorgaben in der MarkenRL erforderlich den Schutzdauerbeginn zukünftig an den Anmeldetag zu knüpfen. Zur Abfederung von sich daraus ergebenden Verkürzungen der Schutzdauer hat sich der Gesetzgeber mit den hehrsten Intentionen für eine Einschleifregelung entschieden. Das Ergebnis ist eine Art Arbeitsplatzgarantie für sämtliche IT-Fachleute in einschlägig tätigen Kanzleien und wird bis 2037 nachwirken – die Angleichung des Frauenpensionsantrittsalters an männliche Versicherte wird sohin früher erfolgen (2033).

Aus der Sicht des Praktikers hat die Novelle eine ganz wesentliche Vereinfachung der Formalerfordernisse bei Umschreibungen sämtlicher Immaterialgüterrechte mit sich gebracht. Den ÖBI und *Ullrich* sei Dank, bringt seine (authentische) Interpretation mit einigen praktischen Beispielen Licht in die sich nicht aufs Erste erschließende Neuregelung.

So erfreulich diese Vereinfachung in der täglichen Praxis sein mag – von dogmatischer Stringenz ist sie nicht geprägt: Zunächst erschließt sich schon nicht, weshalb nur Umschreibungen formalrechtlich privilegiert sind, bei – einen geringeren Eingriff in das Registerrecht darstellenden – Eintragungen von Lizenz- und Pfandrechten hingegen an den bisherigen Formalerfordernissen festgehalten wird.

Viel schwerer wiegt aber, dass die Vereinfachung der Formalerfordernisse in sämtlichen Materiengesetzen gleich ausgestaltet wurde und sohin die mit konstitutiver Wirkung ausgestatteten Patent-, GBM-, und Musterregister gleichbehandelt werden wie das bloß deklarativen Charakter aufweisende Markenregister – ein gänzlich unbilliges Ergebnis. Hätte man nur Hitzeferien gemacht und den Gesetzesentwurf einer ordentlichen Begutachtung unterzogen ...

Rainer Beetz

→ Editorial ..... 209  
**Legislaturperioden-Endspurt**  
*Von Rainer Beetz*

## Schwerpunkt Markenrecht

→ Die Markenschutzgesetznovelle 2017. .... 212  
**Legistische Initiative zur (teilweisen) Umsetzung der MarkenRL 2015 sowie der Markenoffensive 2017**  
 Die aktuelle Novelle zum Markenschutzgesetz (MSchG) sowie zum Patentamtsgebührengesetz (PAG) vereinigt Initiativen zur ersten Umsetzung wesentlicher Vorgaben der MarkenRL 2015 sowie zur sog „Markenoffensive 2017“, durch die das Markenrecht moderner und kostengünstiger gestaltet und via Start-ups und KMU der Zugang zum Markenschutz erleichtert werden soll. Ein erster – cursorischer – Überblick.  
*Von Robert Ullrich*

→ Die Wiederverlautbarung der Unionsmarkenverordnung und die neuen Durchführungsbestimmungen ..... 220  
**Alles neu im Oktober oder nur optische Änderungen?**  
 Nach sieben Jahren kommt der Prozess der Änderung der UMV zum Abschluss. Am 1. 10. 2017 tritt nicht nur eine wiederverlautbarte UMV in Kraft, sondern auch neue Durchführungsakte der Kommission.  
*Von Christoph Bartos und Andreas Renck*

## Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung ..... 226  
**Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren**  
*Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig, Dominik Hofmarcher, Katharina Majchrzak und Christian Schumacher*

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren ..... 229  
*Von Katharina Majchrzak und Christoph Bartos*

→ Nationale Gesetzgebung ..... 234  
*Von Christian Schumacher*

→ Rechtsprechung des OLG Wien zu patentamtlichen Entscheidungen ..... 234  
**Neue Entscheidungen des OLG Wien in Registerverfahren im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt**  
*Von David Plasser und Rainer Beetz*

## ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-Leitsätze 2017/21–25 ..... 235

EuGH 30. 3. 2017, C-146/16, Verband Sozialer Wettbewerb/DHL ..... 235  
*Anmerkung von Reinhard Hinger*

OGH 3. 5. 2017, 4 Ob 63/17 v, Baucherlwärmer II ..... 235  
*Anmerkung von Reinhard Hinger*

US Supreme Court 19. 6. 2017, 15–1293, THE SLANTS ..... 236  
*Anmerkung von Reinhard Hinger*

EuGH 27. 4. 2017, C-516/15 P, Akzo Nobel and Others ..... 236  
*Anmerkung von Astrid Ablasser-Neuhuber und Sarah Baumgartner*

EuGH 26. 4. 2017, C-527/15, Stichting Brein/Filmspeler ..... 238  
*Anmerkung von Christian Handig*

## Rechtsprechung

- Süßwarenmanufaktur – Zum Namensgebrauch nach der Unternehmensveräußerung ..... 238  
 OLG Wien 27. 9. 2016, 1 R 39/16 m  
 Mit Anmerkung von Katharina Schmid
- Nadelschutzvorrichtung – Kein Rückruf von Eingriffsgegenständen im Provisorialverfahren ..... 245  
 OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 141/16 p  
 Mit Anmerkung von Dominik Göbel und Christian Gassauer-Fleissner
- Austro Mechana/Amazon IV – Speichermedienvergütung unionsrechtskonform ..... 248  
 OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 62/16 w  
 Mit Anmerkung von Axel Anderl

## Bericht

- ALAI-Kongress Kopenhagen 2017 ..... 255  
 Von Christian Handig

## Standards

- Impressum ..... 209
- Zeitschriftenübersicht ..... 256



## ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht

Jahresabonnement 2017: EUR 247,- (inkl. Versand)  
 Erscheint 2017 im 62. Jahrgang. Jährlich 11 Hefte + 1 Sonderheft  
 Kennenlernabo – 3 Hefte zum Preis von nur EUR 15,- statt EUR 81,-

### Ameisen, defekte Glühbirne, kein Bier – wann erhält der Reisende Schadenersatz?

In der ZVR mit Schwerpunkt REISERECHT finden Sie die Antworten im Update zur Wiener Liste!

...und außerdem:

- Vorläufige Abnahme des Führerscheins im Ausland
- Der Diebstahl im Reiserecht
- Das Pauschalreisegesetz
- Helmobligationen im Sommersport

Jetzt in der ZVR 7-8/2017 – Einzelheft EUR 27,- bestellen unter 01/531 61-10

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

**MANZ**